

Vortrag an den Ministerrat

Gesetzesbeschluss des Wiener Landtages vom 26. Jänner 2023 betreffend ein Gesetz, mit dem das Wiener Prostitutionsgesetz 2011 geändert wird

Der Landeshauptmann von Wien hat den im Betreff genannten Gesetzesbeschluss bekanntgegeben und gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG um die Erteilung der Zustimmung der Bundesregierung zu der in diesem Gesetz vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung ersucht. Die für die Verweigerung der Zustimmung offenstehende Frist endet am 31. März 2023.

Z 45 (§ 15 Abs. 1) des Gesetzesbeschlusses erweitert die schon bisher vorgesehenen Betretungsrechte der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes. In der geltenden Fassung umfasst die Zutrittsbefugnis den Zutritt auf Grundstücke, zu Gebäuden, Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen, in denen die rechtswidrige Anbahnung oder Ausübung der Prostitution oder der rechtswidrige Betrieb eines Prostitutionslokals mit Grund vermutet wird. Durch den Gesetzesbeschluss wird die Wortfolge „Containern, Fahrzeugen und allen ihren Teilen“ durch die Wortfolge „Gebäudeteilen, anderen ortsfesten baulichen Strukturen, Fahrzeugen, Fahrzeuganhängern und allen ihren Teilen“ ersetzt.

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Gesetzesbeschluss die Bundesministerien für Inneres sowie für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz befasst. Bedenken gegen die Erteilung der Zustimmung zu dieser Mitwirkung wurden nicht geltend gemacht. In Hinblick darauf, dass kein Begutachtungsverfahren durchgeführt wurde, sollen auf Wunsch der genannten Bundesministerien – unbeschadet der Erteilung der Zustimmung – zwei Anmerkungen in das Schreiben an den Landeshauptmann aufgenommen werden.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Wien folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Wien
Lichtenfelsgasse 2
1010 Wien

Dr. Inez Bucher
Sachbearbeiterin
INEZ.BUCHER@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203905

Ihr Zeichen:
MDR-69364-2023-11
3. Februar 2023

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am XX. März 2023 beschlossen, gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung gibt der Gesetzesbeschluss – dem kein Begutachtungsverfahren vorangegangen ist – Anlass zu folgenden Bemerkungen:

Z 6 (§ 4 Abs. 1 lit. c) des Gesetzesbeschluss sieht ua. die Aktualisierung von Fundstellen des AIDS-Gesetzes vor. Die Bezugnahme auf gesundheitspolizeiliche Voraussetzungen gemäß bundesrechtlichen Vorschriften wirft Fragen in Hinblick auf das Verhältnis zum Kompetenztatbestand „Gesundheitswesen [...]“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) sowie in Hinblick auf eine mögliche Doppelbestrafung auf.

Im Sinne einer einheitlichen Terminologie wird angeregt, bei nächster Gelegenheit den Begriff „Strafregisterauszug“ in Z 24 (§ 7 Abs. 1 lit. c) des Gesetzesbeschlusses durch den im Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 227/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 223/2022, verwendeten Begriff „Strafregisterbescheinigung“ zu ersetzen. Zudem wird angeregt, den Verweis in Z 24 (§ 7 Abs. 1 lit. c) des Gesetzesbeschlusses – analog zu Z 22 (§ 7 Abs. 1 lit. a) – zu präzisieren: „§ 8 Abs. 2 lit. b und c.“

23. März 2023

Mag.^a Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung